

**Gemeinsame Stellungnahme der Landesverbände der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen und des Bundesverbandes der Angehörigen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) / Referentenentwurf vom 26.04.2016.**

Entwurf 20.06.2016 / CZ

1. Die Angehörigen psychisch erkrankter Menschen begrüßen die Absicht des Gesetzgebers mit dem BTHG ein eigenständiges, aus der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe gelöstes Leistungsrecht zu schaffen. Die Sicherstellung der Voraussetzungen zur vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in die Lebenswelt aller Menschen ist ein wichtiges Gut unseres Gemeinwesens. Die Einhaltung der Kriterien und Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützen wir. Die personen- statt institutionenbezogene Finanzierung von Hilfen zur Teilhabe entspricht dem Wunsch der Betroffenen und Angehörigen sowie zahlreicher Fachverbände. Sei es das Wunsch- und Wahlrecht bei den Wohnangeboten, die Inklusion durch Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung in der allgemeinen Arbeitswelt zu verbessern oder mehr Chancen zur Teilhabe am Leben in der Nachbarschaft, in seinem Wohnviertel oder Gesellschaft allgemein zu erhalten. Trotz der auch künftigen Finanzierung der Leistungen aus eigenen Einkommen und Vermögen sowie die Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten, begrüßen wir den Schritt ihrer Absenkung. Darüber hinaus begrüßen wir die systematische Integration der Prävention als leistungsrechtliche Aufgabe.
2. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die besonderen Anliegen der Angehörigen und ihre erkrankten oder behinderten Familienmitglieder. Wir sehen, dass Eltern, Geschwister oder Kinder eines psychisch erkrankten Menschen ebenso von fehlender Teilhabe berührt sein können, wie die Betroffenen selbst. Sei es die unzureichende finanzielle Absicherung als pflegender Angehöriger, sei es die besondere berufliche Situation und Doppelbelastung oder die eingeschränkte allgemeine Teilhabe am sozialen Leben für betreuende Angehörige.
3. Wir begrüßen, dass zahlreiche Betroffenen- und Fachverbände ihre Stellungnahmen abgegeben haben. Wir können uns hierbei vielen Positionen anschließen. Wir begrüßen im Grundsatz insbesondere die Erklärung der Aktion Psychisch Kranke und schließen uns ihr im Wesentlichen mit den 12 Punkten "Fristenregelung", „Bedarfsermittlungsverfahren“, „Leistungsberechtigter Personenkreis“, „Leistungen zur sozialen Teilhabe“, „Kosten der Unterkunft“, „Verhältnis Pflege - Eingliederungshilfe“, „Zugang zu den Hilfen“, „Teilhabe an Arbeit“, „Soziotherapie“ sowie „Kinder- und Jugendliche“ an. Zugleich begrüßen wir, dass in zahlreichen Abschnitten präventive Maßnahmen zu einem festen Bestandteil der Leistungsaufgabe werden.

4. Wir empfinden allerdings im § 99 die Formulierung im Entwurf des Gesetzestextes: *“regelmäßig wiederkehrende und über einen längeren Zeitraum andauernde Unterstützung durch eine anwesende Person“* als missverständlich und sehen die Gefahr, dass diese Formulierung einen Sachbearbeiter wie im Sozialamt zu der Folgerung veranlassen könnte: wenn ein seelisch behinderter Mensch in eigener Wohnung zwar mit Betreuung durch einen ambulanten Dienst aber eben ohne eine ständig anwesende Person leben kann, ist er nicht in seiner Teilhabe eingeschränkt.
5. Erschwerend kommt noch hinzu, dass in den Regelungen im Pflegestärkungsgesetz III entsprechend dem neuen Begutachtungs-Assessment psychisch kranke Menschen ganz schlecht wegkommen, da die Kriterien die Probleme dieser Personengruppe nicht abbilden.  
Zwar mag es wohl einen Bestandsschutz geben für Menschen, welche bereits Leistungen aus der Eingliederungshilfe erhalten, aber bei einer Neu-Feststellung einer Behinderung fallen psychisch Kranke so weitgehend unter den Tisch und erhalten nur geringe oder keine Pflegeleistungen. Wenn die mindestens 5 Kriterien nach ICF im BTHG nicht erfüllt sind - was dann? Die Anwendung des ICF Schemas halten wir in der mechanistischen Punkte System exkludierend gegenüber Menschen mit seelischen Behinderungen. Das Gegenteil von Teilhabe wird so erzielt.
6. ???
7. ???
8. Die Familie als Leistungsträger: Aufgefallen ist uns auch, dass in dem fast 400 Seiten umfassenden Text nicht in einer Passage ausdrücklich auf die Leistungen und Situation sowie Bedeutung der Familie als Leistungsträger für einen erkrankten oder behinderten Angehörigen eingegangen wurde. Angehörige übernehmen in vielen Fällen trotz eines professionellen Hilfeangebots wie selbstverständlich teilweise oder umfassend die Begleitung, Betreuung und oder Pflege ihres erkrankten Kindes, der behinderten Eltern oder Geschwister. Sie bilden seit Jahrzehnten einen eigenständigen Leistungsbereich, außerhalb der Pflege, außerhalb des Betreuten Wohnen, ohne Inanspruchnahme der Wohnheime, ohne Unterstützung ambulante Pflegedienste etc. Wir wünschen uns eine sozialrechtlich definierte und quantitativ beschriebene Dimension der familiären privaten Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Wie viele Familien sind betroffen? Welche Formen von Betroffenheit liegen vor? Wie viel bildet diese familiäre und private Leistung in Euro ab? Wieviel Teilhabe können diese Familien sicherstellen? Wo brauchen sie Unterstützung? Was

ist ihre Qualität, aber auch wo sind die Grenzen, wenn z.B. betreuende Eltern altersbedingt ihre Leistungen nicht mehr sicherstellen können. Natürlich wissen wir auch, dass es entlastende Hilfen für Familien gibt, damit wissen wir aber nicht, wie viele Familien/ Angehörige tatsächlich diese leisten. Was für Kostenträger selbstverständlich gilt, nämlich einmal im Jahr zu bilanzieren wieviel Geld für welche Leistungen aufgebracht wurden, gilt es analog für Familien. Daher fordern wir die Verankerung der familiären privaten Leistungen als statistisch messbare Leistung in der Bundesstatistik (§143 ff) des Entwurfs.